

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/5656 —

Aufhebbare Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

- Anpassung der Ausfuhrliste an die mit der Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aufgehobene Ausfuhrgenehmigungspflicht für Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl.
- Einführung einer Genehmigungspflicht für Ausfuhren von Bioreaktoren nach Irak, Iran, Libyen, Myanmar und Nordkorea.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/5656 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Dr. Elke Leonhard-Schmid
Vorsitzender	Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard-Schmid

Die Verordnung wurde am 24. September 1993 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 9. Dezember 1993 vorzulegen, überwiesen.

Die Verordnung paßt die Ausfuhrliste u. a. an die mit der Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aufgehobene Ausfuhrgenehmigungspflicht für Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl an. Außerdem führt die Verordnung eine Ausfuhrgenehmigungspflicht für die Ausfuhr von Bioreaktoren ein, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Irak, Iran, Libyen, Myanmar oder Nordkorea ist.

Der Wegfall der Ausfuhrgenehmigungspflicht für die genannten Produkte führt zu einer Entlastung der

Wirtschaft, die tendenziell preisstabilisierend bis preissenkend wirken kann. Die Einführung der Ausfuhrgenehmigungspflicht ist tendenziell kostensteigernd, fällt aber wegen der geringen Zahl der Ausfuhren nicht ins Gewicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht absehbar.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/5656 — in seiner 65. Sitzung am 1. Dezember 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Dr. Elke Leonhard-Schmid

Berichterstatlerin

